



Feuerwehr-Unfallkasse Mitte · Carl-Miller-Straße 7 · 39112 Magdeburg

Deutscher Feuerwehrverband e.V.  
z. Hd. Herrn Römer  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

Ihr Zeichen: 62.03 rö  
Ihre Nachricht vom: 06.03.2019

Unser Zeichen: har  
Ansprechpartner: Herr Harfst

Telefon: 0391 54459-0  
Fax: 0391 54459-22  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Datum: 19.03.2019

**Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen  
Feuerwehren  
hier: RdErl. des MI vom 22.09.2017 – 24.21-13002**

Sehr geehrter Herr Römer,

wie vereinbart, erhalten Sie eine Durchschrift unseres Schreibens an die Stadt Annaburg zur  
Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harfst  
Stellv. Geschäftsführer

**Anlage**

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte · Carl-Miller-Straße 7 · 39112 Magdeburg

Stadt Annaburg  
Der Bürgermeister  
Herrn Klaus Rüdiger Neubauer  
Torgauer Str. 52  
06925 Annaburg

Ihr Zeichen: 144/SB  
Ihre Nachricht vom: 19.02.2019

Unser Zeichen: har  
Ansprechpartner: Herr Harfst

Telefon: 0391 54459-0  
Fax: 0391 54459-22  
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Nachrichtlich:  
DFV, z. Hd. Herrn Römer

Datum: 19.03.2019

**Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen  
Feuerwehren**  
hier: RdErl. des MI vom 22.09.2017 – 24.21-13002

Sehr geehrter Herr Neubauer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2019 (ebenfalls zugeleitet über den Landesverband Nordwestdeutschland und dem Deutschen Feuerwehrverband), in dem Sie verschiedene Fragen zur Thematik der Freistellung von Feuerwehrangehörigen nach Einsätzen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit formulieren.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Aufgabe der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte ist es, nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII – gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII)

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mittel wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte ist im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Beschäftigten der Berufsfeuerwehren. In den Freiwilligen Feuerwehren sind nicht nur die aktiven Einsatzkräfte, sondern auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung versichert. Insgesamt sind das fast 120.000 Personen.

Abgesehen von den wenigen Beschäftigten der Berufsfeuerwehren, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes zum Kreis der versicherten Personen gehören, sind die Angehörigen der

freiwilligen Feuerwehren über § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII kraft Gesetzes vom Versicherungsschutz erfasst.

Kraft Gesetzes heißt hier, dass mit Aufnahme der Tätigkeit (als Beschäftigte in einem Betrieb oder als Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen) und in Ausübung dieser Tätigkeit (innerer Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit) Versicherungsschutz über den jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheit besteht, wobei selbst verbotswidriges Handeln (Verstoß gegen Gebote oder Verbote des Unternehmers, der Polizei- und Ordnungsbehörden, Unfallverhütungsvorschriften) einen Versicherungsfall nicht ausschließt (§ 7 Abs. 2 SGB VII).

Ein verbotswidriges Handeln im Rahmen einer versicherten Tätigkeit schließt den inneren Zusammenhang nach bundessozialgerichtlicher Beurteilung selbst dann nicht aus, wenn bei deren Einhaltung ein Versicherungsfall vermieden worden wäre.

Lediglich eine absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles führt zu einem Leistungsausschluss.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, verbotenes Tun nicht (auch) noch im Wege des Unfallversicherungsrechts zu sanktionieren, solange ein betrieblicher Zusammenhang besteht. Sie findet ihre Rechtfertigung in der unterstützenden Funktion der gesetzlichen Unfallversicherung für den Betriebsfrieden, der nicht mit Untersuchungen zum Eigen- und Fremdverschulden belastet werden soll.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz – über den jeweiligen örtlich und sachlich zuständigen Unfallversicherungsträger – ist durch die angefragte Problematik daher nicht in Frage gestellt.

Eine Ahndungsmöglichkeit von ordnungsrechtlichen Verstößen oder eine strafrechtliche Verfolgung wird hiervon jedoch nicht berührt und bleibt den jeweils zuständigen Stellen vorbehalten.

Bezüglich der Haftung bei Arbeitsunfällen ist Folgendes festzustellen:

Haftungsrechtlich ist an der oben festgestellten Versicherteneigenschaft die Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII geknüpft. Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verschulden, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg (= Wegeunfall: hier greifen die die allgemeinen Haftungsregelungen im Straßenverkehr mit bestehenden Haftpflichtversicherungen) herbeigeführt haben.

Gegenüber dem Sozialversicherungsträger besteht eine Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit, die hier laut Bundesgerichtshof als subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtversicherung definiert ist.

Gegenüber der Einsatzleitung werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht zu unterstellen sein, wenn – wie unverzichtbar vorgesehen - eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird. Ob hierzu der RdErl. des MI vom 22.09.2017 – 24.21-13002, die Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes oder die Unfallverhütungsvorschriften als Beurteilungsrahmen herangezogen wird, ist haftungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung.



Die Einsatzkraft hingegen hat – mit entsprechenden Mitteilungspflichten - in eigener Verantwortung eine Einhaltung von bestehenden arbeitsvertraglichen Pflichten außerhalb des Arbeitszeitgesetzes zu prüfen, um sich bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht dem Vorwurf einer als subjektiv schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzung z. B. gegen die Einhaltung der im RdErl. des MI vom 22.09.2017 – 24.21-13002 aufgeführten speziellen Ruhezeiten für Kraftfahrer aussetzen zu müssen.

Dies gilt auch umgekehrt:

Wenn Versicherte nach einem Arbeitstag zu einem Feuerwehreinsatz alarmiert werden, müssen sie dem Einsatzleiter (Führungskraft) mitteilen, wenn sie sich den Belastungen nicht mehr gewachsen fühlen (z. B. Müdigkeit oder Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit).

Der Träger des Brandschutzes hat bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte je nach Art der Tätigkeiten vorweg zu berücksichtigen, ob sie gesundheitlich in der Lage und fachlich befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Er darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

Konflikte mit dem Arbeitszeitgesetz selbst werden hier – vorbehaltlich einer hier nicht zu leistenden genauen juristischen Klärung im Arbeitsrecht mit Überprüfung von indirekten Anwendbarkeiten - bei freiwilligen Feuerwehren nicht gesehen, da diese Funktion nicht dem Arbeitnehmerbegriff des Arbeitszeitgesetzes entspricht. Nach § 2 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, so dass eine direkte Anwendbarkeit dieser Norm ausscheidet. Folglich kann die Einsatzzeit auch nicht als Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz gewertet werden.

Ob die Einsatzzeiten im Rahmen von anderen Regelungen – siehe spezialgesetzliche Ruhezeiten für Kraftfahrer – zu berücksichtigen sind, entzieht sich einer Beurteilung der FUK Mitte mangels fachlicher Zuständigkeit. Es wird um Verständnis gebeten, dass hierzu keine Auskünfte erteilt werden können.

Entsprechendes gilt für Fragestellungen und Haftungsfragen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der gesetzlichen Unfallversicherung liegen.

Sollten Sie weitere Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsrecht haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harfst

Harfst  
Stellv. Geschäftsführer